

Unternehmer U leiht sich von seinem Geschäftspartner P vorübergehend eine dringend benötigte Maschine. Nachdem U diese Maschine nicht mehr benötigt, möchte er sie „schnell zu Geld machen“ und verkauft sie an den gutgläubigen K, der nach §§ 929, 932 BGB Eigentümer wird. Als P von diesem Vorgang erfährt, verlangt er von K die Herausgabe der Maschine. Hat P hierauf einen Anspruch?

P hat gegen K keinen Anspruch auf Herausgabe der Maschine gem. §§ 985, 986 BGB, weil P infolge des Eigentumserwerbs durch K nicht mehr Eigentümer der Maschine ist.